

- Der Verbandsdirektor -

RV Nordschwarzwald, Habermehlstraße 20, 75172 Pforzheim

An die
Träger öffentlicher Belange
(Verteilerliste)

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:



Name: Kerstin Baumann
Telefondurchwahl: 07231/14784-16
Telefax: 07231/14784-11
Unser Zeichen: Bm
Datum: 01.04.11

3. Änderung des Regionalplans 2015, Plansatz 2.9.3 – Agglomeration sowie parallele Aufhebung der 1. Änderung des Regionalplans 2015, Plansatz 2.9.3

Hier: Beteiligungsverfahren gemäß § 12 (2) Landesplanungsgesetz (LplG)

Anlagen

- 1 Plansatz 2.9.3 einschließlich Begründung
- 2 Feststellung über das Umweltprüfungserfordernis (§ 2a Abs. 4 LplG) als Teil der Begründung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Planungsausschuss des Regionalverbands Nordschwarzwald hat am 30.03.2011 einen Entwurf zur 3. Änderung des Regionalplans 2015, Kapitel 2.9.3 – Agglomeration beschlossen. Der Planungsausschuss hat darüber hinaus am 30.03.2011 beschlossen, Ihnen diesen Entwurf einschließlich Begründung (Anlagen 1 und 2) mit der Bitte zuzuleiten, sich am Änderungsverfahren gemäß § 12 Abs. 2 LplG zu beteiligen.

Ziel der Änderung ist es, zur Definition einer Agglomeration (Tatbestandsfeststellung) anstelle der bisherigen konkreten räumlichen Distanz zwischen den Gebäudeeingängen (so genannte 150-Meter-Regelung) nun auf den räumlichen und funktionalen Zusammenhang der Einzelhandelsbetriebe und deren raumordnerischen Auswirkungen abzustellen. Damit wird der derzeit vorherrschenden Rechtsmeinung Rechnung getragen. Der Text der Plansätze einschließlich Begründung sowie die Feststellung über das Umweltprüfungserfordernis sind als Anlagen beigefügt. Parallel zur 3. Änderung des Regionalplans 2015 wird die 1. Änderung des Regionalplans 2015, Plansatz 2.9.3 aufgehoben.

Von einer Umweltprüfung kann gemäß § 2a (4) LplG abgesehen werden, da es sich lediglich um geringfügige Änderungen handelt und die Änderungen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben (Anlage 2). Diese Feststellung wurde unter Beteiligung des Regierungspräsidiums Karlsruhe sowie der Landratsämter getroffen. Die Erwägungen, welche zu dieser Feststellung führten, wurden in die Begründung aufgenommen.

Ihre Stellungnahme wird erbeten bis spätestens zum

27. Mai 2011

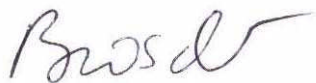
Sollte von Ihnen bis zum diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme vorliegen, gehen wir davon aus, dass Ihrerseits keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken zur 3. Änderung des Regionalplans 2015, Plansatz 2.9.3 - Agglomeration vorgebracht werden.

Die Beteiligungsunterlagen können ab 12.04.11 unter www.nordschwarzwald-region.de 3. Änderung des Regionalplans 2015, Plansatz 2.9.3 – Agglomeration auch im Internet eingesehen werden.

Wir weisen darauf hin, dass parallel zur Beteiligung nach § 12 (2) LplG auch die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 12 (3) LplG erfolgt.

Für Rückfragen stehen wir gerne für Sie zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Büscher

Anhörung TöB Einzelhandel mit Schreiben vom 01.04.11

20.2 AG Badisch-Württembergischer Bauernverbände, Frbg.

20.4 Bauernverband Enzkreis/PF, Ludwigsburg

20.5 Bauernverband Kreis Calw/FDS, Herrenberg

8.5 Bischöfliches Ordinariat, Rottenburg

2.82 BMA Alpirsbach

2.62 BMA Altensteig

2.50 BMA Althengstett

2.40 BMA Bad Herrenalb

2.46 BMA Bad Liebenzell

2.85 BMA Bad Rippoldsau-Schapbach

2.54 BMA Bad Teinach-Zavelstein

2.42 BMA Bad Wildbad

2.86 BMA Baiersbronn

2.26 BMA Birkenfeld

2.48 BMA Calw

2.41 BMA Dobel

2.76 BMA Dornstetten

2.59 BMA Ebhausen

2.63 BMA Egenhausen

2.19 BMA Eisingen

2.72 BMA Empfingen

2.25 BMA Engelsbrand

2.43 BMA Enzklosterle

2.71 BMA Eutingen i.G.

2.83 BMA Freudenstadt

2.10 BMA Friolzheim

2.53 BMA Gechingen

2.77 BMA Glatten

2.74 BMA Grömbach

2.60 BMA Haiterbach

2.9 BMA Heimsheim

2.44 BMA Höfen

2.70 BMA Horb

2.6 BMA Illingen

2.27 BMA Ispringen

2.20 BMA Kämpfelbach

2.22 BMA Keltern

2.17 BMA Kieselbronn

2.1 BMA Knittlingen

2.18 BMA Königsbach-Stein

2.80 BMA Loßburg

2.3 BMA Maulbronn

2.11 BMA Mönshheim

2.4 BMA Mühlacker

2.58 BMA Nagold

2.56 BMA Neubulach

2.24 BMA Neuenbürg

2.14 BMA Neuhausen

2.15 BMA Neulingen

2.55 BMA Neuweiler

2.28 BMA Niefern-Öschelbronn

2.49 BMA Oberreichenbach

2.16 BMA Ölbronn-Dürrn

2.52 BMA Ostelsheim

2.5 BMA Ötisheim

2.73 BMA Pfalzgrafenweiler

2.29 BMA Pforzheim

2.21 BMA Remchingen

2.61 BMA Rohrdorf

2.45 BMA Schömberg
 2.78 BMA Schopfloch
 2.84 BMA Seewald
 2.64 BMA Simmersfeld
 2.51 BMA Simmozheim
 2.2 BMA Sternenfels
 2.23 BMA Straubenhardt
 2.13 BMA Tiefenbronn
 2.47 BMA Unterreichenbach
 2.79 BMA Waldachtal
 2.7 BMA Wiernsheim
 2.57 BMA Wildberg
 2.12 BMA Wimsheim
 2.75 BMA Wörnersberg
 2.8 BMA Wurmberg
 26.11 Bund der Selbständigen Landesverband B.-W. e.V., Stuttgart
 21.4 BUND Landesgeschäftsstelle, Stuttgart
 21.1 BUND Pforzheim
 9.4 Bundesanstalt f. Immobilienaufgaben Dienststelle, Freiburg
 9.3 Bundesanstalt f. Immobilienaufgaben Geschäftsber., Freiburg
 4.3 Bundeseisenbahnvermögen Dienststelle Südwest, Karlsruhe
 5.2 Bundesministerium für Verkehr, Berlin
 4.13 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation ..., Bonn

 4.5 DB Personenverkehr, Stuttgart
 4.4 DB Services Immobilien GmbH, Karlsruhe
 4.6 Deutsche Bahn, GB Netz, Karlsruhe
 4.12 DB Netz AG Karlsruhe
 4.11 Deutsche Post Bauen, Karlsruhe
 4.10 Deutsche Post Bereich Immobilien, Stuttgart
 4.8 Deutsche Post Service Immobilien, Stuttgart
 4.7 Deutsche Telekom, Karlsruhe
 18.1 DGB Region Nordschwarzwald, Pforzheim

 26.2 Einzelhandelsverband B.-W. e.V., Stuttgart
 26.3 Einzelhandelsverband Nordbaden, Karlsruhe
 4.2 Eisenbahn-Bundesamt, Stuttgart
 8.3 Erzbischöfliches Ordinariat, Freiburg
 8.1 Evangelischer Oberkirchenrat, Stuttgart
 8.2 Evangelisches Dekanat, Pforzheim

 4.9 Fernmeldeamt, Rottweil
 5.12 Finanzministerium, Stuttgart
 11.9 Forstdirektion Freiburg

 19.2 Gemeindetag B.-W., Stuttgart
 3.12 GVV Althengstett
 3.18 GVV Dornstetten
 3.3 GVV Heckengäu, Mönshheim
 3.6 GVV Kämpfelbachtal, Königsbach-Stein
 3.5 GVV Neulingen, Neulingen
 3.13 GVV Teinachtal, Neuweiler
 3.4 GVV Tiefenbronn

 10.2 Handwerkskammer Reutlingen
 10.1 Handwerkskammer, Karlsruhe
 17.3 Hotel- und Gaststättenverband Schw.w.-Bodensee, Freiburg
 17.4 Hotel- und Gaststättenverband B.-W., Stuttgart

 10.3 Industrie- und Handelskammer Nordschwarzwald, Pforzheim
 5.16 Innenministerium

 5.18 Justizministerium B.-W., Stuttgart

 11.8 Körperschaftsforstdirektion, Freiburg
 17.5 Kraichgau-Stromberg Tourismus, Bretten

11.12 Landesanstalt f. Umwelt, Messungen u. Nat.schutz, Klrh.
 20.1 Landesbauernverband B.W., Ravensburg
 21.6 Landesfischereiverband, Stuttgart
 21.7 Landesjagdverband, Stuttgart
 21.8 Landesnaturschutzverband B.-W. Stgt.
 26.1 Landesverband der B.-W. Industrie e.V., Ostfildern-Kemnat
 6.1 Landesvermessungsamt, Stuttgart
 19.1 Landkreistag B.-W., Stuttgart
 1.6 Landratsamt CW, Bereich 3, Amt 34, Bauordnung, Calw
 1.5 Landratsamt EK, Dez. 2, Amt für Baurecht u. Naturschutz, PF
 1.7 Landratsamt FDS, Ref. 5, Amt 50, Bau- u. Umweltschutzamt

 5.13 Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum
 5.10 Ministerium für Umwelt
 5.1 Ministerium für Wirtschaft

 2.30 Nachbarschaftsverband Pforzheim
 21.20 Naturpark Schwarzwald Mitte/Nord, Seebach
 21.21 Naturpark Stromberg-Heuchelberg, Sternenfels
 21.5 Naturschutzbund Deutschland, Stuttgart

 9.7 Oberfinanzdirektion Karlsruhe
 8.6 Oberrat der Israeliten, Karlsruhe

 1.3 Regierungspräsidium Freiburg
 1.1 Regierungspräsidium Klrh., Abt. 2, Ref. 21, Raumordnung
 8.4 Regionalbüro Mittlerer Oberrhein/Pforzheim, Karlsruhe
 15.10 RV Bodensee-Oberschwaben, Ravensburg
 15.9 RV Donau-Iller, Neu-Ulm
 15.1 RV Heilbronn-Franken, Heilbronn
 15.7 RV Hochrhein-Bodensee, Waldshut-Tiengen
 15.3 RV Mittlerer Oberrhein, Karlsruhe
 15.8 RV Neckar-Alb, Mössingen
 15.2 RV Ostwürttemberg, Schwäbisch Gmünd
 15.6 RV Schwarzwald-Baar-Heuberg, Villingen-Schwenningen
 15.5 RV Südlicher Oberrhein, Freiburg
 15.4 RV Unterer Neckar, Mannheim

 21.9 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Stuttgart
 21.2 Schwäbischer Albverein, Stuttgart
 21.3 Schwarzwaldverein, Freiburg
 9.5 Staatliches Hochbauamt Baden-Baden
 9.6 Staatliches Hochbauamt Freiburg
 19.3 Städtetag B.-W., Stuttgart
 17.2 STG Schwarzwald Touristik, Freiburg

 17.1 Tourismus-Verband B.-W., Stuttgart

 26.10 Verband der Mittel- und Großbetriebe in B.-W. Stgt.
 15.11 Verband Region Stuttgart
 9.1 Vermögen und Bau B.-W., Stuttgart
 9.2 Vermögen- und Bau B.-W., Amt Pforzheim, Pforzheim
 3.15 VVG Altensteig
 3.8 VVG Bad Herrenalb
 3.10 VVG Bad Liebenzell
 3.9 VVG Bad Wildbad
 3.11 VVG Calw
 3.20 VVG Freudenstadt
 3.16 VVG Horb
 3.19 VVG Loßburg
 3.1 VVG Maulbronn
 3.2 VVG Mühlacker
 3.14 VVG Nagold
 3.7 VVG Neuenbürg
 3.17 VVG Pfalzgrafenweiler

- 20.3 Waldbesitzerverein NSW, Simmersfeld
- 4.1 Wehrbereichsverwaltung Süd, Abt. III, Stuttgart
- 20.6 Weinbauernverband, Weinsberg

- 3.22 Zweckverband IKG Heckengäu, Frieolzheim
- 3.21 Zweckverband INTERKOM Enz/Nagold , Altensteig

3. Änderung des Regionalplans 2015

Agglomerationen von Einzelhandelsbetrieben

2.9.3 Agglomerationen

- Z Mehrere selbständige, jeweils für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe sind bei einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang als Agglomeration anzusehen und wie ein Einzelhandelsgroßprojekt zu behandeln, sofern raumordnerische Wirkungen wie bei einem Einzelhandelsgroßprojekt zu erwarten sind. Plansatz 2.9.2 gilt entsprechend.**

Begründung:

Zu 2.9.3

Zur Definition einer Agglomeration wird auf den räumlichen und funktionalen Zusammenhang der Einzelhandelsbetriebe abgestellt. Der räumliche Zusammenhang wird durch die Nähe der Baukörper hergestellt. Der funktionale Zusammenhang wird im raumordnerischen Sinne unabhängig von der städtebaulichen Beurteilung einer Funktionseinheit im Hinblick auf § 11 (3) BauNVO bewertet. Die Frage der Möglichkeit der selbständigen Nutzung der Betriebsstätte (eigene Eingänge, Anlieferung und eigene Personalräume) spielt bei der raumordnerischen Beurteilung einer Funktionseinheit keine Rolle. Vielmehr ergibt sich der funktionale Zusammenhang im raumordnerischen Sinne unter dem Gesichtspunkt eines gemeinsamen Nutzungskonzeptes, Ergänzung der Sortimente, der Nutzung von Synergieeffekten (bspw. enge räumliche Beziehung, gemeinsame Zufahrt und Stellplätze) und dem dadurch erhöhten überörtlichen Kundenaufkommen. Solche Agglomerationen werden wie ein einheitliches Vorhaben behandelt, wenn sie die Schwelle der Regionalbedeutsamkeit überschreiten und im Hinblick auf Größe und Zusammenwirken in der Summe schädliche Auswirkungen hervorrufen.

In den Zentren sind Agglomerationen erwünscht und haben in der Regel positive Auswirkungen. Daher wird die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben in den Orts-/Stadtzentren grundsätzlich unterstützt. Die konkrete Zulässigkeit richtet sich im jeweiligen Einzelfall nach den Plansätzen 2.9.2 Z (1) bis 2.9.2 V (9).

Wachsen Agglomerationen jedoch mit der Zeit in Gewerbegebieten an peripheren Standorten heran, können im Einzelfall ähnliche negative Wirkungen wie bei Einzelhandelsgroßprojekten beobachtet werden. Negative Auswirkungen auf die infrastrukturelle Ausstattung, auf den Verkehr, auf das Orts- und Landschaftsbild oder auf den Naturhaushalt, insbesondere aber auf die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung, auf die Entwicklung zentraler Versorgungskerne in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden, können somit nicht nur durch einzelne Einzelhandelsgroßprojekte verursacht werden. Ähnliche Auswirkungen können auch bei mehreren kleineren in enger

räumlicher Nähe liegenden Einzelhandelsbetrieben entstehen, die jeder für sich betrachtet unter der Großflächigkeit bleiben. Da Agglomerationen somit die gleichen negativen Auswirkungen haben können wie Einzelhandelsgroßprojekte, müssen sie im Hinblick auf ihre Auswirkungen auch wie Einzelhandelsgroßprojekte behandelt werden.

Insbesondere im Fall des Entstehens einer Einzelhandelsagglomeration an nicht integrierten Standorten kann die Versorgung umliegender Gemeinden erheblich beeinträchtigt werden. Erfahrungsgemäß werden Agglomerationen „aus einer Hand“ geplant oder es siedeln sich an bestehenden Einzelhandelsstandorten weitere (für sich unter der Großflächigkeit bleibende) Fachmärkte an, die dann auch Versorgungsfunktionen von benachbarten Orten höherer zentraler Stufe beeinträchtigen können. Die Auslastung bestehender Einzelhandelseinrichtungen in den benachbarten Zentralen Orten kann daher durch die Agglomerationen vor allem an nicht Zentralen Orten erheblich beeinträchtigt werden. Hinzu kommt, dass oftmals durch staatliche Zuschüsse die Zentren der Zentralen Orte saniert, modernisiert oder ausgebaut werden. Durch Agglomerationen an peripheren Standorten werden diese Bemühungen konterkariert. Diese Entwicklung steht im Widerspruch zur regionalplanerischen Zielsetzung, in den Zentralen Orten die Einzelhandelsfunktionen entsprechend der zentralörtlichen Stufe zu bündeln und die Innenstädte zu stärken. Um diese Entwicklung zu vermeiden, wurde unter Berücksichtigung der Urteile des BVerwG vom 24.11.05 (4 C 14.04, 4 C 8.05 und 4 C 3.05) der Plansatz einschließlich Begründung angepasst.

Der VGH Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 21.09.2010, 3 S 324/08 im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens in der Tendenz bestätigt, dass Agglomerationen von mehreren jeweils nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben Auswirkungen auf die Ziele der Raumordnung haben können und im Regionalplan zu beachtende Ziele zur Steuerung von Agglomerationen aufgenommen werden können. Insbesondere wurde klargestellt, dass die Regelungen im Regionalplan ein wirksames, mit Mitteln der Bauleitplanung umsetzbares Ziel der Raumordnung darstellen.

Der sicherste Weg zur Unterbindung einer Agglomeration von Einzelhandelsbetrieben an unerwünschten Standorten mit schädlichen Auswirkungen ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes, welcher die Ansiedlung des Einzelhandels beschränkt bzw. ausschließt. Im Einzelnen ergeben sich die möglichen Regelungsinstrumente aus dem Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 21.09.2010 (3 S 324/08).

Umweltprüfung nach § 2a Landesplanungsgesetz (LplG) – Feststellung über das Umweltprüfungserfordernis gemäß § 2a Abs. 4 LplG als Teil der Begründung

Von einer Umweltprüfung kann gemäß § 2a Abs. 4 LplG abgesehen werden, da es sich lediglich um geringfügige Änderungen handelt und die Änderungen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben. Diese Feststellung wurde gemäß § 2a Abs. 4 unter Beteiligung des Regierungspräsidiums Karlsruhe sowie der Landratsämter getroffen. Die Erwägungen, welche zu dieser Feststellung führten, sind im Folgenden dargestellt.

Geringfügigkeit der Änderung

Durch die 3. Änderung des Regionalplans 2015, Plansatz 2.9.3, Agglomerationen werden keine neuen Gebiete im Regionalplan festgelegt. Zur Definition der Agglomeration (Tatbestandsfeststellung) wird anstelle einer konkreten räumlichen Distanz zwischen den Gebäudeeingängen (so genannte 150-Meter-Regelung) nun auf den räumlichen und funktionalen Zusammenhang der Einzelhandelsbetriebe abgestellt. Es handelt sich daher ausschließlich um eine textliche Änderung des Plansatzes 2.9.3 – Agglomerationen, mit der kein Eingriff in eine Fläche verbunden ist. Aus den genannten Gründen ist davon auszugehen, dass es sich lediglich um eine geringfügige Änderung des Regionalplans handelt.

Ermittlung der voraussichtlichen Erheblichkeit von Umweltauswirkungen

Da es sich bei der Änderung des Plansatzes 2.9.3 - Agglomerationen ausschließlich um eine geringfügige textliche Änderung des Plansatzes 2.9.3 – Agglomerationen handelt und keine Gebiete neu festgelegt werden, findet kein unmittelbarer Eingriff in Natur und Landschaft statt. Darüber hinaus wird durch die Änderung weder ein Rahmen für UVP-pflichtige Vorhaben nach Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gesetzt noch ist die Änderung mit Beeinträchtigungen von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets) verbunden. Aus den genannten Gründen wird nicht von negativen Auswirkungen auf die Umwelt ausgegangen. Vielmehr wird durch die Änderung eine positive Umweltentwicklung gefördert: Oftmals entstehen Agglomerationen in Gewerbegebieten außerhalb der gewachsenen Ortszentren/Innenstädte. Die in Anspruch genommenen Flächen stehen dann für eine gewerbliche Entwicklung nicht mehr zur Verfügung und müssen an anderer Stelle neu ausgewiesen werden. Die Änderung des Plansatzes zur Agglomeration trägt daher dazu bei, diese Nutzungsverdrängung zu vermeiden bzw. zu minimieren und indirekt die Flächenneuanspruchnahme zu reduzieren. Durch die Änderung werden daher in der Tendenz eher positive Auswirkungen erwartet, die jedoch nicht als erheblich einzuschätzen sind.

Zusammenfassend ist die vorgesehene 3. Änderung des Regionalplans 2015 lediglich geringfügig und es sind voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Es wird daher unter Beteiligung der in LplG § 2a Abs. 3 genannten Behörden festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß LplG § 2a Abs. 4 nicht erforderlich ist.

